

Qualitätszeichen Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe"



Grundanforderungen

für die landwirtschaftliche Erzeugung von

Getreide, Ölsaaten, Hopfen

sowie für die

Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion

Stand: 01.01.2014

Inhalt

1.	Grundsätzliches	5
1.1.	Geltungsbereich.....	5
1.2.	Verantwortlichkeiten	5
2.	Definitionen	6
2.1.	Zeichenerklärung.....	6
2.2.	Abkürzungen	6
2.3.	Begriffe und Definitionen.....	7
3.	Allgemeine Anforderungen	8
3.1.	Allgemeine Systemanforderungen	8
3.1.1.	Allgemeine Betriebsdaten	8
3.1.2.	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrollen	8
3.1.3.	Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	8
3.1.4.	Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle	8
3.1.5.	Ereignis- und Krisenmanagement.....	9
3.2.	Betriebsführung	9
3.2.1.	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen	9
3.2.2.	Bezug von Fachinformationen.....	9
3.2.3.	Subunternehmer.....	9
4.	Anforderungen Pflanzenproduktion	11
4.1.	Anforderungen an den Standort	11
4.1.1.	Kennzeichnungssystem für Standorte	11
4.1.2.	Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen	11
4.1.3.	Fruchtfolgestellung.....	11
4.1.4.	Getrennte Lagerung	11
4.2.	Nachhaltige Bodenbearbeitung und Bodenschutz	12
4.2.1.	Erosionsminderung und Bodenschutz	12
4.3.	Aussaat/Pflanzung	12
4.3.1.	Aussaat und Pflanzung	12
4.3.2.	Saat-und Pflanzgutbehandlungen.....	13
4.3.3.	Pflanzengesundheit und Saatguteignung	13
4.3.4.	Kontrollsystem für Pflanzgut aus Eigenvermehrung	14
4.4.	Düngung	14

4.4.1.	Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen	14
4.4.2.	Jährliche Nährstoffbilanz	14
4.4.3.	Bedarfsgerechte Düngung	15
4.4.4.	Bodenuntersuchungen	15
4.4.5.	Ausbringung von Düngemitteln.....	16
4.4.6.	Aufbringung von Klärschlamm (im QZBW nicht zulässig).....	17
4.4.7.	Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern (Gärsubstrate).....	18
4.4.8.	Lagerung fester und flüssiger Mineraldünger	19
4.4.9.	Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln	19
4.4.10.	Lagerung von organischen Düngemitteln	20
4.5.	Pflanzenschutz.....	20
4.5.1.	Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen	20
4.5.2.	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen	20
4.5.3.	Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel	20
4.5.4.	Sachkundenachweis für Anwender	21
4.5.5.	Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes	21
4.5.6.	Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen.....	22
4.5.7.	Ordnungsgemäße Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten	22
4.5.8.	Nachweis einer aktuellen Pflanzenschutzmittelliste	22
4.5.9.	Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen oder Pflanzenschutzberatung	22
4.5.10.	Zustand und Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte	23
4.5.11.	Herstellung der Spritzflüssigkeit.....	23
4.5.12.	Grundlegender Anwenderschutz.....	23
4.5.13.	Notfalleinrichtungen	23
4.5.14.	Notfallplan	23
4.5.15.	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.....	24
4.5.16.	Lagerung in Originalverpackung.....	24
4.5.17.	Bestandsliste/Gefahrstoffverzeichnis	24
4.5.18.	Pflanzenschutzmittellager	24
4.5.19.	Zugang zum Pflanzenschutzmittellager	24
4.5.20.	Vorkehrungen für Verschütten/Auslaufen	25
4.5.21.	Messeinrichtungen und Ausstattung für das Anmischen	25
4.5.22.	Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern.....	25
4.5.23.	Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern	26
4.5.24.	Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln.....	26

4.6.	Lagerstätten für Ernteprodukte	26
4.7.	Ernte und Transport.....	26
4.7.1.	Erntevorbereitung	26
4.7.2.	Schlagbezogene Aufzeichnungen der Erntemaßnahmen	27
4.7.3.	Ernte- und Transportvorgänge.....	27
4.8.	Lagerung von Ernteprodukten	28
4.8.1.	Warenidentifikation bei Einlagerung	28
4.8.2.	Qualitätserhaltende Maßnahmen.....	29
4.8.3.	Schädlingsmonitoring/-bekämpfung	29
4.9.	Nachernte	30
4.9.1.	Nacherntebehandlungen	30
4.10.	Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung.....	30
4.10.1.	Dokumentation Zukauf von Betriebsmitteln und Dienstleistungen	30
4.10.2.	Rückverfolgbarkeit	31
4.10.3.	Kennzeichnung von QZBW-Ware.....	31
5.	Kulturspezifische Anforderungen Pflanzenproduktion	33
5.1.	Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion.....	33
5.1.1.	Art der Grünlandnutzung/Weidebewirtschaftung	33
5.1.2.	Maßnahmen während der Futterlagerung	33
5.1.3.	Anforderungen an die Futterlagerung	34
5.1.4.	Entsorgung von Abprodukten	34
6.	Mitgeltende Unterlagen	36

1. Grundsätzliches

1.1. Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Stufe Landwirtschaft speziell für den Ackerbau, die Grünlandnutzung und den Feldfutterproduktion entwickelt. Er umfasst alle Anforderungen für

- Ackerbau (Drusch- und Hackfrüchte)
 - Getreide
 - Ölsaaten
 - Hülsenfrüchte
 - Zuckerrüben
 - Mais
 - Kartoffeln (ohne Speisekartoffeln)
- Hopfen
- Grünlandnutzung
- Feldfutterproduktion

Anforderungen, die nur für bestimmte Produktionsarten gelten, sind durch Zwischenüberschriften (z. B. **Kartoffeln** oder **Grünlandnutzung**) gekennzeichnet.

1.2. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Anforderungen, die vollständige und korrekte Dokumentation der Produktion und Eigenkontrolle sowie die korrekte Zeichennutzung und Kennzeichnung der Produkte liegt beim Landwirt.

2. Definitionen


2.1. Zeichenerklärung


Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet.

Hinweise sind durch  kenntlich gemacht.

K.O. Kriterien sind mit  gekennzeichnet.

Kriterien, die im Zusammenhang mit Cross Compliance von Bedeutung sind, sind gelb hinterlegt.

Im QZBW ergänzende oder abweichende Regelungen sind durch  gekennzeichnet (siehe Zusatzanforderungen für den betreffenden Produktbereich).

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch  angezeigt.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  angezeigt.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

2.2. Abkürzungen

BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BGL	Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung e.V.
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CC	Cross Compliance
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V.
DRV	Deutscher Raiffeisenverband e.V.
DVT	Deutscher Verband Tiernahrung e.V.
EC-Stadium	Entwicklungsstadium der Pflanzen nach EC-Code
EU	Europäische Union
EUF	Elektro-Ultrafiltration
GLP	Good Laboratory Practice, Gute Fachliche Laborpraxis
h	Stunde
ha	Hektar
K.O.	knock out, Ausschluss
KBE	Koloniebildende Einheiten
LPR	Landschaftspflegerichtlinie Baden-Württemberg
MEKA	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
mmol/l	Millimol pro Liter, Maßangabe für Konzentrationen
N	Stickstoff
N _{min}	mineralischer Stickstoff

OGK-Nr.	Identifikationsnummer für QS-Erzeuger im Bereich Obst-, Gemüse- und Kartoffelanbau
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Phosphat, Phosphorpentoxid
ppm	parts per million, Teile pro Million, Maßangabe für Konzentrationen
QZBW	Qualitätszeichen Baden-Württemberg
t	Tonne
Tab.	Tabelle
T, X, E, F, C, O, N	Gefahrstoffkennzeichnung: giftig, reizend/gesundheitsschädlich, explosionsgefährlich, entzündlich, ätzend, brandfördernd, umweltgefährlich
VO	Verordnung

2.3. Begriffe und Definitionen

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist.

- HACCP-Konzept

Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1. Allgemeine Systemanforderungen

3.1.1. Allgemeine Betriebsdaten



Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse mit Registriernummern (z.B. VVVO-Nr., OGK-Nr., Unternehmer-Nr. Flächenprämienantrag)
- Firmierung
- Telefon- und Fax-Nummer, Email-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Anbauflächen

Wichtig: Änderungen dieser Daten sind dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen!

Weiterhin sind ein Verzeichnis der Anbauflächen sowie eine Betriebskizze und Lagepläne zu erstellen.

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden.



Betriebsübersicht

3.1.2. Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrollen



Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen und mindestens einmal jährlich an Hand einer Checkliste (Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die gewährleisten, dass die QZBW-Anforderungen erfüllt werden, können verwendet werden (z.B. GQS BW). Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

Dokumente und Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.



Eigenkontrollcheckliste

3.1.3. Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind zu beseitigen. Dazu müssen Korrekturmaßnahmen festgelegt werden.

3.1.4. Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle



Jeder Betrieb wird durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, die im QZBW zugelassen ist, kontrolliert. Der Erzeuger muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/KO-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen

mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden.



Auditbericht unabhängige Kontrolle inkl. Maßnahmenplan

3.1.5. Ereignis- und Krisenmanagement

Das Ereignis- und Krisenmanagement dient dem Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln ausgehen können. Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr sind Information zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an den Zeichenträger, ggf. auch an die Behörden weiterzuleiten. Kritische Ereignisse für den Erzeuger, die betroffene Stufe oder das gesamte QZBW-System kann jedes Vorkommnis sein, wenn gesundheitliche Gefahren für Menschen oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QZBW-System als Ganzes drohen.

Jeder QZBW-Erzeuger hat das Ereignisfallblatt (Empfehlung: QZBW-Ereignisfallblatt) vorrätig zu halten, um im Ereignisfall die erforderlichen Personenkreise zielgerichtet zu informieren.



Ereignisfallblatt

3.2. Betriebsführung

3.2.1. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltungen mit direktem oder indirektem Bezug zu den einzelnen ausgewählten Betriebszweigen (Zeitraum: Herbst Vorjahr – Sommer Kontrolljahr) ist für den Betriebsleiter oder einen unbefristet angestellten Mitarbeiter des Betriebes verpflichtend. Anerkannt werden alle Veranstaltungen der Landwirtschaftskammern, Beratungsdienste und Beratungsringe, Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen, Marktorganisationen, Fachmessen sowie der Besuch von Agrarinstituten und Agrarfirmlen.



Nachweis Fortbildungsveranstaltung

3.2.2. Bezug von Fachinformationen

Der kontinuierliche Bezug von Fachinformationen (z.B. Fachzeitschrift, Newsletter) ist nachzuweisen.



Nachweis Bezug Fachinformation

3.2.3. Subunternehmer

Subunternehmen sind Organisationen/Einzelpersonen, die von einem Erzeuger zur Ausführung bestimmter Aufgaben, die den QZBW-Anforderungen unterliegen, beauftragt werden (z. B. Lohnunternehmer).

Der Subunternehmer muss vom Erzeuger zur Einhaltung der QZBW-Anforderungen verpflichtet werden. Der Erzeuger ist dafür verantwortlich, dass der Subunternehmer bei der Ausführung seiner Aufgaben die QZBW-Anforderungen einhält.

4. Anforderungen Pflanzenproduktion

4.1. Anforderungen an den Standort

4.1.1. Kennzeichnungssystem für Standorte

Eine wesentliche Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der standortbezogenen Maßnahmen ist deren schlaggenaue Zuordnung. Jeder Schlag oder Teilschlag muss eindeutig identifizierbar sein. Die Bezeichnung und die Größe der Schläge oder Teilschläge sind Bestandteil der Schlagdokumentation oder können den Angaben in der Schlagdokumentation eindeutig zugeordnet werden.



Ackerschlagkartei, Schlagdokumentation

4.1.2. Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen

Bei Einbringung neuer Flächen (z. B. durch Pacht oder Zukauf) müssen vom Verpächter/Verkäufer Informationen zu Vorkulturen, Bodenzustand (Bodenanalyse), Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und ggf. der letzten Aufbringung von Klärschlamm eingefordert werden. Können keine Angaben von Verpächter/Verkäufer bereitgestellt werden, ist im ersten Jahr der Bewirtschaftung der Fläche eine Bodenuntersuchung (pflanzenverfügbare Nährstoffe) durchzuführen.

Für Ackerflächen, auf denen vom Vornutzer Klärschlamm aufgebracht worden ist, sind für den Kartoffel- bzw. Gemüseanbau die jeweiligen fruchtartspezifischen Wartezeiten einzuhalten.

⇒ siehe Aufbringung von Klärschlamm

Hinweis: Für QZBW-Betriebe ist die Düngung mit Klärschlamm oder Klärschlamm haltigen Düngemitteln im gesamten Betrieb nicht zulässig.

Für Flächen, die erstmalig landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. rekultivierte Flächen, ehemals militärisch genutzte Flächen), ist die Unbedenklichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung nachzuweisen (Risikoanalyse).



Informationen zur Vornutzung, Ergebnisse Bodenuntersuchung bzw. Risikoanalyse

4.1.3. Fruchtfolgestellung

Vorfrucht und Vor-Vorfrucht sowie angebaute Zwischenfrüchte sind schlagbezogen zu dokumentieren (z. B. Ackerschlagkartei). Der Verbleib der Nebenprodukte muss nachvollziehbar sein (Feldabfuhr ja/nein).



Schlagbezogene Aufzeichnungen über Fruchtfolgen

4.1.4. Getrennte Lagerung

Düngemittel, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel/Nacherntebehandlungsmittel, Futtermittel und Lebensmitteln sind getrennt zu lagern. Darüber hinaus sind Pflanzenschutzmittel getrennt von Arzneimitteln und leicht entzündlichen Stoffen zu lagern. Verpackte Spurennährstoffdünger (z.B. Blattdünger) können gemeinsam mit Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.

4.2. Nachhaltige Bodenbearbeitung und Bodenschutz

4.2.1. Erosionsminderung und Bodenschutz

Maßnahmen zur Erosionsminderung und zum Bodenschutz sind je nach Standortbedingungen anzuwenden, z. B.:

- Anwendung bodenschonender Maßnahmen durch bodenschonende Bearbeitungstechniken/-geräte
- Mulchsaatverfahren
- Minimierung der Zeitspannen ohne Bewuchs/Bedeckung, z.B. durch Zwischenfruchtanbau, Strohmulch, Begrünung von Fahrgassen im Obstbau
- Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren
- Vermeidung/Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen
- Förderung stabiler Bodenaggregate durch biologische Aktivität, z.B. durch Zufuhr organischer Substanz, Kalkung
- Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung, z. B. durch Schlägeinteilung, Querpflügen, Hecken, Windschutzstreifen
- Bodendämpfung (geschützter Anbau)



Aufzeichnungen der Erosionsminderung und Bodenschutzmaßnahmen

4.3. Aussaat/Pflanzung

4.3.1. Aussaat und Pflanzung

Für Aussaat und Pflanzung müssen mindestens folgende Angaben dokumentiert werden:

- Aussaat-/Pflanztermin
- Kultur, ggf. Sorte
- Fläche, ggf. Satz-Nummer
- Aussaat-/Pflanzgutmengen

Der Einsatz von anerkanntem zertifiziertem Saatgut oder Pflanzgut ist anzustreben.

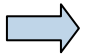


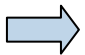
Schlagbezogene Aufzeichnungen von Aussaat und Pflanzung



Bei der Verwendung von genetisch veränderten Saaten (GVO) sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist spätestens drei Monate vor dem Anbau dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mitzuteilen. In einem der Öffentlichkeit zugänglichen Standortregister werden das Grundstück und die Flächengröße, die Bezeichnung und der spezifische Erkennungsmarker des GMO und seine gentechnisch veränderten Eigenschaften angegeben. Die Abstände zu Nachbarschlägen sind zu dokumentieren.

Standortregister und weitere Informationen befinden sich unter www.bvl.bund.de (Gentechnik):

 Standortregister

 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung

Wenn durch Auskreuzung oder Eintrag gentechnisch veränderter Organismen der betroffene Landwirt seine Produkte als "genetisch verändert" kennzeichnen muss, haftet derjenige, der diese wesentliche Beeinträchtigung verursacht hat.

Hinweis: Im QZBW ist der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen im gesamten Betrieb nicht zulässig.



Maisanbau



Maissaatgut muss mit Behandlungsmitteln mit definierten Abriebgrenzwerten behandelt werden. Dieses Saatgut darf nur mit pneumatischen Sägeraten zur Einzelkornablage, die mit Unterdruck arbeiten, ausgebracht werden, wenn das verwendete Gerät mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abriebs von mindestens 90 % erreicht wird. Maissägeräte, die mechanisch oder mit Druckluft vereinzeln, können weiterhin ohne Umrüstung für die Aussaat von entsprechend behandeltem Maissaatgut verwendet werden.

4.3.2. Saat-und Pflanzgutbehandlungen

Für jede, durch den Erzeuger vorgenommene, Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung (Beizung) müssen mindestens folgende Angaben dokumentiert werden:

- Datum der Behandlung
- Mittel
- Aufwandmenge
- Applikationsart
- Applikationsort
- Zielorganismus (Krankheit, Schädling)
- Name des Anwenders

Die verwendeten Mittel müssen von der zuständigen nationalen Stelle zugelassen bzw. genehmigt sein.



Dokumentation Saat- und Pflanzgutbehandlung

4.3.3. Pflanzengesundheit und Saatguteignung

Es müssen Begleitpapiere, beispielsweise in Form des Lieferscheines, vorliegen, die belegen, dass das erworbene Z-Saatgut für den angedachten Zweck geeignet ist. Insofern ist der Lieferschein aufzubewahren.



Lieferschein Saatgut

4.3.4. Kontrollsystem für Pflanzgut aus Eigenvermehrung

Pflanzgut aus Privat- bzw. Eigenvermehrung muss regelmäßig auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten untersucht werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrolle sind zu dokumentieren.



Dokumentation Kontrolle Pflanzgut aus Eigenvermehrung

4.4. Düngung

4.4.1. Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen



Es müssen vollständige Aufzeichnungen, aller durchgeführten Düngemaßnahmen incl. Bodenverbesserungsmaßnahmen, nach guter fachlicher Praxis vorliegen. Flächen, die gleich gedüngt wurden (Bewirtschaftungseinheit), können für die Dokumentation zusammengefasst werden. Es sind mindestens folgende Angaben zu dokumentieren:

- Ausbringungsdatum *
- Feld/Schlag *
- Handelsname, Düngertyp (z. B. N,P,K) *
- Menge des ausgebrachten Produktes in Gewicht oder Volumen *



Schlagbezogene Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen

4.4.2. Jährliche Nährstoffbilanz

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhr sind gemäß guter fachlicher Praxis und in Deutschland gemäß Düngeverordnung auf Betriebsebene¹ für die Teilnahme am QZBW-System verbindlich vorgeschrieben. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff und Phosphor (P_2O_5) entsprechend Düngeverordnung jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff 3-jährig, Phosphat 6-jährig).

[CC gilt für alle Zahlungsempfänger nur für Stickstoff. Für Phosphat einzuhalten bei Teilnehmer an MEKA und LPR.]

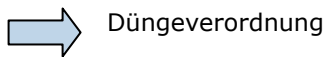
Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.



Nährstoffvergleich

¹ Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P_2O_5 /ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen < 500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



4.4.3. Bedarfsgerechte Düngung

Vor dem Ausbringen von wesentlichen Mengen an Stickstoff (> 50 kg N je Hektar und Jahr) oder Phosphat (> 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festzustellen.

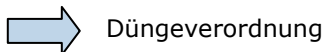
Bei der Ermittlung des Düngebedarfs sind für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit folgende die Nährstoffverfügbarkeit beeinflussende Faktoren zu berücksichtigen:

- Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes für die zu erwartenden Erträge und Qualitäten
- Im Boden verfügbare Nährstoffmengen und Nährstofffestlegung (Nachlieferung von Stickstoff aus der Vorkultur und Stickstoff aus organischer Düngung berücksichtigen!)
- Kalkgehalt, Bodenreaktion (pH-Wert) und Humusgehalt des Bodens
- Durch Bewirtschaftung und Bewässerung zugeführte nutzbare Nährstoffmengen (ohne Düngung)
- Anbaubedingungen, die die Nährstoffverfügbarkeit beeinflussen (Kulturart, Vorfrucht, Bodenbearbeitung, Bewässerung)
- Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen

Die Düngung mit Phosphor ist unter Beachtung des Phosphatgehaltes repräsentativer Bodenproben vorzunehmen.



Bodenuntersuchungsergebnisse, ggf. Stickstoffanalyseergebnisse/Stickstoffdüngestrategie, Schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngebedarfsermittlung



4.4.4. Bodenuntersuchungen

Es sind regelmäßig Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt durchzuführen.

Stickstoff

Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit - außer auf Dauergrünlandflächen - für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich zu ermitteln:

- durch Untersuchung repräsentativer Proben oder
- durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder
- durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen.

Phosphat

Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betrieb zu ermitteln. Dies erfolgt auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind.

Drusch- und Hackfrüchte

Bodenuntersuchungen auf Phosphat, Kali, Magnesium, pH-Wert oder Kalkgehalt sind mindestens alle sechs Jahre durchzuführen.

Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion

Bodenuntersuchungen auf Phosphat, Kali und pH-Wert oder Kalkgehalt sind mindestens alle sechs Jahre durchzuführen.

Ausgenommen sind Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung.

[CC gilt für Phosphat bei Teilnehmer an MEKA und LPR.]

Hopfen

Der Düngbedarf bei Stickstoff (N) und Phosphor (P) ist vor der Aufbringung für jeden Schlag zu ermitteln. Je Schlag über 1 ha ist alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung auf P und jährlich eine Bodenuntersuchung auf N durchzuführen. Alternativ können auch die N-Düngeempfehlungen der Officialberatung herangezogen werden.

Kartoffeln

Bodenuntersuchungen auf Phosphat, Kali und pH-Wert oder Kalkgehalt sind mindestens alle sechs Jahre durchzuführen



Düngeverordnung



Ergebnisse Bodenuntersuchungen

4.4.5. Ausbringung von Düngemitteln

Beim Ausbringen von Düngemitteln ist folgendes zu beachten:

- Verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffmengen stehen den Pflanzen zeitgerecht zur Verfügung
- Keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Böden
- Kein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (Einhalten von Mindestabständen, insbesondere bei stark geneigten Flächen)
- Kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer
- Einhaltung von Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (1. November bis 31. Januar, ggf. länderspezifische Anforderungen beachten!)
- Die Gesamtmenge des aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebrauchten Stickstoffs soll 170 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr landwirtschaftlich genutzte Fläche im Durchschnitt des Betriebes nicht überschreiten

Stickstoff:

Bei Einhaltung des betrieblichen Nährstoffüberschusses wird von einer bedarfsgerechten Düngung ausgegangen, wenn- jeweils im Drei-Jahresmittel - 60 kg/ha und Jahr eingehalten werden.

Phosphat:

Bei Einhaltung des betrieblichen Nährstoffüberschusses im Mittel der letzten sechs Jahre nicht über 20 kg/ha und Jahr wird von einer bedarfsgerechten Düngung ausgegangen.



Düngeverordnung

Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion

Abweichend von dieser Regelung dürfen diese Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Ausnahmefall auf Grünland und zur Feldfutterproduktion bis zu einer Höhe von 230 kg Gesamtstickstoff/ha (im Durchschnitt dieser Flächen) aufgebracht werden. Diese Regelung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorlage einer gültigen Genehmigung der zuständigen Landesstelle über die Nährstoffausbringung (jeweils nach einem Jahr erneut zu beantragen)
- sachgerechte Ermittlung des Düngebedarfs an N und P entsprechend der Düngeverordnung
- im vorangegangenen Jahr lag der betriebliche Nährstoffüberschuss bei N im Dreijahresmittel und bei P im Sechsjahresmittel nicht über den Vorgabewerten (siehe nachfolgende Ausführungen zum betrieblichen Nährstoffüberschuss)
- Ausschließlicher Einsatz von Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzscheibe oder anderen den Stickstoffverlust vermindernenden Verfahren
- Intensive Nutzung des Grünlandes mit jährlich mindestens vier Schnitten oder drei Schnitten und Weidehaltung



ggf. Genehmigung Nährstoffausbringung



Düngeverordnung

4.4.6. Aufbringung von Klärschlamm (im QZBW nicht zulässig)



Die Aufbringung von Klärschlamm auf stehende Kulturen ist verboten. Im Jahr der Ausbringung des Klärschlammes und im darauf folgenden Jahr ist der Anbau von Feldgemüsen auf den betreffenden Ackerflächen verboten. Auf Kartoffelanbauflächen dürfen 12 Monate vor Anbau der Kartoffel keine Klärschlämme ausgebracht worden sein.

Grünland

Die Ausbringung von Klärschlamm auf Grünland ist verboten. **[Gemeint ist hier Dauergrünland]**

Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion

Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen dürfen nicht in Bereichen ausgebracht werden, die den Tieren zugänglich sind oder zur Düngung von Dauergrünland (z.B. Weideland) verwendet werden, dessen Aufwuchs an Tiere verfüttert wird.

Kartoffeln

Die Aufbringung von Klärschlämmen auf die Anbauflächen ist in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auspflanzung der Kartoffeln verboten.



Klärschlammverordnung

4.4.7. Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern (Gärsubstrate)



Die Ausbringung von Gärrückständen aus Biogasanlagen auf stehende Kulturen ist verboten. Im Jahr der Ausbringung von Gärrückständen und im darauf folgenden Jahr ist der Anbau von Feldgemüsen auf den betreffenden Ackerflächen verboten. Auf Kartoffelanbauflächen dürfen 12 Monate vor Anbau der Kartoffeln keine Gärrückstände ausgebracht werden.

Ausgenommen von oben genannten Sperrfristen ist die Aufbringung von Gärrückständen, die nachweislich nur aus Gülle und pflanzlichem Material (Mais sowie andere nachwachsende Rohstoffe) nach dem Gesetz der Erneuerbaren Energien bestehen. Die Einsatzstoffe müssen anhand des Einsatzstoff-Tagebuchs nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass die Gärrückstände hygienisch unbedenklich für die Erzeugung von Frischeprodukten sind (eine Aufbringung auf stehende Kulturen ist auszuschließen). Grundsätzlich ist sicher zu stellen, dass die Gärrückstände aus Biogasanlagen für die auf den Schlägen angebauten Kulturen im Hinblick auf unerwünschte Rückstände unbedenklich sind. Dies ist durch aussagekräftige Rückstandsuntersuchungen zu belegen.

Die erforderlichen Untersuchungen müssen folgende Parameter einschließen:

- Seuchenhygiene:
 - Salmonellen, nicht nachweisbar in 50 g der entnommenen Sammelproben
- Phytohygiene:
 - Plasmodiophora brassicae (Kohlhernie), Befallsindex Y 0,5 je Prüfbereich,
 - Tomatensamen, Y 2 % keimfähige Samen je Prüfbereich,
- Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse des aufzubringenden Materials)
 - Blei 150 mg/kg
 - Cadmium 1,5 mg/kg
 - Chrom 100 mg/kg
 - Kupfer 100 mg/kg
 - Nickel 50 mg/kg
 - Quecksilber 1 mg/kg
 - Zink 400 mg/kg



Bioabfallverordnung

Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion

Zur Vermeidung der Verunreinigung/Kontamination (Keime) von Futtermitteln ist die Ausbringung von organischen Düngemittel (Gülle, Stalldung) in ernte-/weidereife Futterbestände nicht zulässig. Die genannten Düngemittel dürfen lediglich unmittelbar nach dem Futerschnitt bzw. zu Vegetationsbeginn entsprechend der guten fachlichen Praxis bei Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung (z. B. Kernsperrfrist, Einarbeitung auf unbestelltem

Ackerland) unter Beachtung der vorherrschenden Witterungsverhältnisse und des Vegetationsstandes angewandt werden. Zur Vermeidung von Nährstoffverlusten ist dabei insbesondere auf eine möglichst bodennahe Ausbringung zu achten.

Düngemittel unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl dürfen zur Vermeidung von Verunreinigungen/Kontaminationen auf Ackerflächen, die mit Feldfutterbeständen bewachsen sind sowie auf Grünland, nicht ausgebracht werden. Die genannten Düngemittel dürfen lediglich vor der Aussaat der Feldfutterbestände auf Ackerland bei nachweislicher tiefwendender Einarbeitung in den Boden eingesetzt werden.

Kartoffeln

Die Aufbringung von gewerblichen oder industriellen Komposten (sekundären Rohstoffdüngern) auf die Anbauflächen ist in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Aussaat der Kartoffeln verboten.



ggf. Analyseergebnisse/Attest Sekundärnährstoffdünger, Bodenuntersuchung, Einsatzstoff-Tagebuch, Analyseergebnisse und Ergebnisse Rückstandsuntersuchungen Gärssubstrate aus Biogasanlagen



Erneuerbare-Energien-Gesetz, Düngeverordnung, Bioabfallverordnung

4.4.8. Lagerung fester und flüssiger Mineraldünger

Mineraldünger müssen in trockenen Räumlichkeiten gelagert werden, deren Böden undurchlässig sind. Ein Schutz aller anorganischen Düngemittel vor Witterungseinflüssen muss durch die Überdachung gewährleistet sein. Nur gesackte und auf der Palette zusätzlich abgedeckte Ware kann kurzfristig im Freien aufbewahrt werden.

Die Lagerstelle muss von Abfall und Nagetierbrutstätten freigehalten werden und muss im Falle des Verschüttens oder Auslaufens von Düngemitteln leicht zu reinigen sein. Die Lagerstelle ist gut durchlüftet und vor Regenwasser und starker Kondenswasserbildung geschützt. Der Ort der Lagerstelle muss so gewählt werden, dass das Risiko einer Gewässerbelastung durch Düngemittel auf ein Minimum reduziert ist. Voraussetzungen für die Lagerung von flüssigen Mineraldüngern sind ein Auffangraum ohne Abfluss bzw. eine Auffangwanne. Das Auffangvolumen beträgt 10 % der gesamten Lagermenge (in Schutzgebieten 100 %), mindestens aber 100 % des Volumens des größten Einzelbehälters; in anderen Fällen sind aus Sicherheitsgründen 110 % anzustreben.

4.4.9. Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln

Für die Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Düngemittel dürfen auf keinen Fall mit Pflanzenschutzmitteln der Gefahrstoffklassen giftig und sehr giftig zusammen gelagert werden. Es besteht Explosionsgefahr!
- Die Stoffe und Zubereitungen sind gegen Witterungseinflüsse und Verunreinigungen geschützt zu lagern.
- Unbefugten ist der Zutritt zum Ort der Lagerung zu verbieten. Entsprechende Hinweisschilder sind in gut sichtbarer Form anzubringen.
- Am Ort der Lagerung darf nicht geraucht oder mit Feuer oder offenem Licht umgegangen werden. Entsprechende dauerhafte und gut sichtbare Hinweisschilder sind anzubringen.

- Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die Wärme abgeben, müssen so angeordnet und abgesichert sein, dass keine Wärmeübertragung stattfinden kann, die eine Zersetzung einleiten könnte.

4.4.10. Lagerung von organischen Düngemitteln

Die Lagerung von organischen Düngemitteln muss so erfolgen, dass eine Kontamination von Oberflächengewässern verhindert wird. Bei längerer Stallmist- und Kompostlagerung (über drei Monate) sind die Mieten abzudecken oder das Sickerwasser aufzufangen.

Die Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist sind zu dokumentieren.



Dokumentation Lagerkapazität für organische Düngemittel

4.5. Pflanzenschutz

4.5.1. Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen



Vollständige Aufzeichnungen aller durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen inklusive selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Bodenentseuchungsmaßnahmen und chemischer Sterilisation von Substraten nach guter fachlicher Praxis sind verpflichtend. Die Aufzeichnungen müssen auch für die Eigenvermehrung von Saat-/ Pflanzgut vorliegen.

Es sind mindestens folgende Angaben zu dokumentieren:

- Datum der Pflanzenschutzmaßnahme und gegebenenfalls Entwicklungsstadium
- Feld, Schlag
- Behandelte Kultur,
- Handelsname des Pflanzenschutzmittels und gegebenenfalls Wirkstoffname
- Aufwandmenge in l oder kg/ha (bzw. einer anderen für das ausgebrachte Pflanzenschutzmittel geeigneten Maßeinheit/Flächeneinheit)
- Pflanzenschutzmittelanwender
- Anwendungsgebiet (Name des Schädlings, der Krankheit oder des Unkrauts)



Schlagbezogene Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen

4.5.2. Einhaltung der Anwendungsbestimmungen

Für alle angewandten Pflanzenschutzmittel ist die vorgegebene Wartezeit einzuhalten. Insbesondere während durchgehender Ernteperioden von verschiedenen Schlägen/Flächen müssen die Flächen mit einzuhaltender Wartezeit für Mitarbeiter kenntlich gemacht werden (z. B. durch einen Lageplan der Flächen mit entsprechendem Verweis auf die zugehörige Dokumentation).

Die in den Anwendungsbestimmungen festgelegten Regelungen zur maximalen Aufwandmenge je Anwendung bzw. je Jahr sind einzuhalten.

4.5.3. Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel



Es dürfen nur die im jeweiligen Anbaugebiet und für die jeweilige Kultur gesetzlich zugelassenen bzw. genehmigten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

4.5.4. Sachkundenachweis für Anwender



Jeder, der Pflanzenschutzmittel ausbringt, bzw. über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entscheidet, muss einen Sachkundenachweis haben. Dies gilt auch für Lohnunternehmer und deren Mitarbeiter. Die Sachkundigkeit kann durch Teilnahme an Sachkundelehrgängen oder eine Fachausbildung im Agrarbereich nachgewiesen werden.



Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittelausbringung

4.5.5. Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes

Die im Pflanzenschutzgesetz festgelegten Prinzipien der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes müssen eingehalten werden. Dabei sind die amtlichen Höchstgehalte an Pestizidrückständen auf Lebensmitteln einzuhalten.

Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind standort-, kultur- und situationsbezogen durchzuführen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Gegebenenfalls ist das Schadschwellenprinzip zu beachten (z. B. auf der Basis von Klopffproben). Bevorzugt sind Nützlingschonende und selektiv wirkende Mittel anzuwenden.

Die Umsetzung von mehr als vier Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist nachzuweisen. Dies können z. B. sein:

- Verwendung krankheitstoleranter bzw. resistenter Sorten
- Förderung von Nützlingen (Hecken u. a.)
- Einsatz optimierter Pflanzenschutztechnik
- Wechsel der Pflanzenschutzwirkstoffe zur Vermeidung von Resistenzen
- Mechanische oder thermische Unkrautbekämpfung, Einsatz von Mulchmaterial (Stroh, Rinde)
- Sicherung der Feldhygiene (schnellstmögliche und gründliche Beseitigung von Ernterückständen)
- Untersuchung auf bodenbürtige Krankheitserreger (Nematoden, Verticillium u. a.) vor Aussaat
- Standortgerechte Sortenwahl
- Teilflächen- und Randbehandlungen
- Wechsel der Anbauflächen/ Einhaltung erforderlicher Anbaupausen durch geregelte Fruchtfolgen
- Einsatz von Gründüngung
- Anwendung von Maßnahmen zur Minimierung von Erosion (z. B. durch Querpflügen, Mulchen, Zwischensaat, usw..)
- Vermeiden von staunassen Standorten
- Bedarfsgerechte Bewässerung (z. B. Messung der Bodenfeuchte, klimatische Wasserbilanz)
- Anwendung bodenschonender Maßnahmen durch entsprechende bodenschonende Bearbeitungstechniken/-geräte



Nachweis Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes



BMELV: Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz. Berlin, 2006, 63 Seiten, Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Bundesanzeiger BAnz. Nr. 58a vom 24.3.2005



Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz- PflSchG)



Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs

4.5.6. Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen müssen die erforderlichen Abstände zu benachbarten Kulturen eingehalten werden um Abdrift zu vermeiden. Ferner müssen optimierte Pflanzenschutztechniken eingesetzt werden, die Verluste von Pflanzenschutzmitteln reduzieren. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Witterungsbedingungen beachtet werden.

4.5.7. Ordnungsgemäße Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten

Spritzflüssigkeitsreste müssen gemäß der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und den nationalen Vorgaben entsorgt werden. Zur Vermeidung von Spritzflüssigkeitsresten am Ende der Behandlung, muss aus dem Flüssigkeitsaufwand und der Größe der Fläche der Bedarf an Spritzflüssigkeit abgeschätzt werden. Aus der Behältergröße und der Größe der Behandlungsfläche ergibt sich die Zahl der erforderlichen Füllungen. Technisch bedingte Restmengen müssen zehnfach verdünnt auf der zuletzt behandelten Fläche mit erhöhter Geschwindigkeit und verringertem Druck ausgebracht werden. Das bei der Gerätereinigung anfallende Wasser muss auf der behandelten Fläche ausgebracht werden, es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation gelangen.

4.5.8. Nachweis einer aktuellen Pflanzenschutzmittelliste

Es muss eine Pflanzenschutzmittelliste vorgelegt werden, welche alle in zertifizierten Kulturen eingesetzte Pflanzenschutzmittel umfasst. Bei Einsatz weiterer Mittel ist die Liste zu aktualisieren. Gesetzesänderungen müssen in der Pflanzenschutzmittelliste berücksichtigt werden.



Pflanzenschutzmittelliste

4.5.9. Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen oder Pflanzenschutzberatung

Der Bezug von Warndienstmeldungen und -prognosen bzw. Pflanzenschutzberatung als Entscheidungshilfe im Pflanzenschutzbereich ist nachzuweisen. Alternativ muss dargelegt werden, auf welche Weise Informationen über die aktuelle Situation im Pflanzenschutzbereich bezogen werden (z. B. Internet, Wochenzeitungen, Videotext, aktueller Aushang bei Erzeugerorganisationen oder Landhandel, Broschüre der LTZ „Pflanzenproduktion 20xx - Pflanzenschutz und Sorten in Ackerbau und Grünland“).



Nachweis Bezug Pflanzenschutzinformationen

4.5.10. Zustand und Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte

Die Geräte müssen in gutem Zustand gehalten und regelmäßig gewartet werden. Die Wartungen sind zu dokumentieren. Die Pflanzenschutzgeräte müssen durch eine autorisierte Einrichtung geprüft werden. Die Prüfplakette muss für das Kontrolljahr gültig sein. Ein Prüftermin im Frühjahr wird empfohlen. Wenn keine autorisierte Einrichtung vorhanden ist, müssen die Pflanzenschutzgeräte jährlich durch eine Person mit nachgewiesener Sachkompetenz geprüft werden.



Nachweis Pflanzenschutzgerätewartung

4.5.11. Herstellung der Spritzflüssigkeit

Alle Herstelleranweisungen für das Mischen eines Pflanzenschutzmittels sind einzuhalten. Insbesondere müssen alle Einrichtungen (einschließlich der Messvorrichtungen) für das Mischen von Pflanzenschutzmitteln geeignet sein.

4.5.12. Grundlegender Anwenderschutz

Alle Vorgaben zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind einzuhalten

Bei der Herstellung der Behandlungsflüssigkeit sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Anwenders, Dritter und des Naturhaushaltes zu beachten.

Vom Anwender ist Schutzkleidung entsprechend den Herstellervorgaben zu tragen. Diese Schutzkleidung muss stets in einem guten Zustand sein und getrennt von den Pflanzenschutzmitteln an einem gut belüfteten Ort gelagert werden. Die Schutzkleidung ist nach der Benutzung zu reinigen. Der Reinigungsplan muss an die Art der Nutzung und den Verschmutzungsgrad angepasst sein. Die Reinigung muss separat von privater Kleidung erfolgen.

Den Unterlagen der Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen müssen auch die Empfehlungen für den Gebrauch der Schutzkleidung bzw. -ausrüstung beiliegen.



Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen

4.5.13. Notfalleinrichtungen

Sowohl der Lagerplatz der Pflanzenschutzmittel, als auch alle Orte, an denen Spritzflüssigkeiten angesetzt werden, sind mit folgenden Notfalleinrichtungen auszustatten:

- Einrichtung zum Auswaschen der Augen (Augendusche) oder Stelle mit sauberem Wasser (innerhalb von 10 m)
- Vollständiger Erste-Hilfe-Kasten
- Notfallplan mit Notfall-Telefonnummer und Sofortmaßnahmen zur Notfallversorgung

4.5.14. Notfallplan

Im Umkreis von 10 m vom Pflanzenschutzmittellager und den Anmischplätzen ist ein gut einsehbarer Notfallplan anzubringen. Dieser muss folgende Informationen enthalten:

- Anweisung für das Verhalten bei Unfällen/Notfällen
- Kontaktperson

- Ort des nächsten Telefons
- Aktuelle Telefonnummer (Polizei, Feuerwehr, Rettungswagen)

4.5.15. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist betriebsindividuell zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Maß zu begrenzen und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Ein direkter oder indirekter Eintrag von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser muss vermieden werden.

Flüssige Pflanzenschutzmittel sind bei Regallagerung außerhalb eines Pflanzenschutzmittelschranks stets unter Pflanzenschutzmitteln in Granulat- oder Pulverform zu lagern.

Im vorliegenden Leitfaden werden die Mindestanforderungen an die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben. Auch die jeweils gültigen nationalen, regionalen und örtlichen Gesetze und Verordnungen (z.B. zusätzliche Schutzgebietsanforderungen) sind einzuhalten. Es ist erforderlich, sich dazu bei den zuständigen Stellen zu informieren.

4.5.16. Lagerung in Originalverpackung

Alle Pflanzenschutzmittel müssen in der Originalverpackung gelagert werden. Bei Beschädigung der Verpackung müssen alle Angaben der Originalverpackung auf die neue Verpackung übertragen werden. Alte Lebensmittelbehältnisse dürfen nicht für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden.

4.5.17. Bestandsliste/Gefahrstoffverzeichnis

Eine Bestandsliste/ein Gefahrstoffverzeichnis aller Pflanzenschutzmittel im Lager muss geführt werden. Hierin werden bei der Einlagerung (über einen längeren Zeitraum) sämtliche Pflanzenschutzmittel und deren Gefahrstoffkennzeichnung eingetragen. Die Menge bezieht sich auf die Anzahl Gebinde, Beutel, Flaschen usw. Die Bestandsliste muss bei Änderungen mindestens alle drei Monate aktualisiert werden.



Gefahrstoffverzeichnis Pflanzenschutzmittel

4.5.18. Pflanzenschutzmittellager

Das Pflanzenschutzmittellager bzw. der Pflanzenschutzmittelschrank ist als solches/r zu kennzeichnen. Das Lager muss ausreichend beleuchtet sein, so dass Etiketten der Pflanzenschutzmittel gut lesbar sind.

Das Lager muss robust und stabil und aus feuersicheren Materialien gebaut sein (d.h. feuerhemmend bis zu 30 Minuten). Es muss trocken, kühl und frostfrei sein und so beschaffen sein, dass Pflanzenschutzmittel vor extremen Temperaturschwankungen geschützt sind.

Handelt es sich um einen begehbaren Lagerplatz muss dieser ständig ausreichend belüftet sein, um die Bildung von gefährlichen Gasen zu vermeiden.

4.5.19. Zugang zum Pflanzenschutzmittellager

Das Pflanzenschutzmittellager darf nur durch ausdrücklich befugte Personen betreten werden (Kennzeichnung!). Jeder Zugriff durch Unbefugte muss verhindert werden. Dazu muss das Lager eine stabile Tür und gegebenenfalls stabile Fenster haben und abgeschlossen sein.

4.5.20. Vorkehrungen für Verschütten/Auslaufen

Für versehentliches Verschütten/Auslaufen von Pflanzenschutzmitteln müssen ein Behälter mit fest absorbierendem Material (Sand, Chemikalienbinder o.ä.), Besen, Kehrschaufel sowie Plastiktüten an einem festgelegten Ort vorhanden sein.

Das Pflanzenschutzmittellager ist mit nicht absorbierenden Regalen (z. B. Metall, Hartplastik) bzw. mit Regalen mit undurchlässiger Abdeckung auszustatten.

Die Lagerung der Pflanzenschutzmittelbehälter erfolgt entweder in stabilen, standfesten Regalen aus schwer entflammablem Material mit integrierter Auffangwanne oder in einem Pflanzenschutzmittelschrank mit integrierter oder eingeschobener Auffangwanne. Die Auffangwanne muss mindestens 10 % der gesamten Lagermenge auffangen können, wenigstens aber das Volumen des größten Einzelgebindes. In Wasserschutzgebieten muss die gesamte Lagermenge aufgefangen werden können. Haben das Regal bzw. der Schrank keine Auffangwanne, muss der Boden des Lagers mit einem zugelassenen Belag/Anstrich gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet und der Lagerraum mit einer Schwelle versehen sein.

Beim Transport von Pflanzenschutzmitteln sind Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen von Behältern und Kontaminationen durch Pflanzenschutzmitteln auszuschließen. Die Behälter müssen während des Transportes immer verschlossen sein.

4.5.21. Messeinrichtungen und Ausstattung für das Anmischen

Messeinrichtungen und die notwendigen Hilfsmittel zum Anmischen von Spritzflüssigkeiten (Eimer, Wasseranschluss usw.) für einen sicheren und effizienten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln müssen vorhanden sein und jährlich durch einen Verantwortlichen überprüft werden. Dies betrifft den Zustand von Behältern und die Kalibrierung von Waagen.

4.5.22. Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern

Der Umgang mit Pflanzenschutzmittelverpackungen muss den gültigen nationalen, regionalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen entsprechen.

Die Rückgabe von Pflanzenschutzmittelverpackungen muss über ein qualifiziertes Entsorgungssystem erfolgen. Der Entsorgungsweg muss dargelegt werden. Das Risiko einer Belastung von Fauna, Flora, Wasserquellen und Umwelt ist durch das gewählte Entsorgungssystem zu minimieren.

Leere Pflanzenschutzmittelbehälter dürfen in keiner Form wieder verwendet werden. Sie sind bis zur Entsorgung an einem sicheren, verschließbaren Lagerplatz (z. B. Pflanzenschutzmittellager) zu lagern. Der gewählte Lagerplatz ist räumlich getrennt von Erzeugnissen und Verpackungsmaterialien und als Lagerplatz zu kennzeichnen.

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmittelverpackungen kann über etablierte Rücknahmesysteme wie in Deutschland z. B. über PAMIRA (Packmittelrücknahme-Agrar) oder über die Pflanzenschutzmittelhersteller bzw. -händler erfolgen. Weitere Informationen zu PAMIRA unter www.pamira.de.



PAMIRA Sammelstellen und Termine (Packmittelrücknahme-Agrar) bzw. nationale, regionale und kommunale Gesetze und Verordnungen

4.5.23. Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern

Pflanzenschutzmittelbehälter (Kanister) sind nach der Entleerung entweder über das auf der Feldspritze integrierte Druckspülsystem oder von Hand sorgfältig zu reinigen.

Bei der Reinigung von Hand müssen eindeutige schriftliche Anweisungen über das Vorgehen vorhanden sein:

- Die Verpackung ist dreimal von Hand zu spülen.
- Das Spülwasser ist zur Spritzflüssigkeit zu geben und der Kanister gründlich über dem Einfüllstutzen der Spritze austropfen zu lassen.
- Die Behälter sind bis zur Abgabe offen und trocken aufzubewahren, Verschlüsse getrennt anzuliefern.

4.5.24. Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Ungenutzte Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot müssen zeitnah fachgerecht über offiziell autorisierte Entsorgungssysteme entsorgt werden. Solange keine fachgerechte Entsorgungsmöglichkeit vorhanden ist, müssen ungenutzte Pflanzenschutzmittel sicher aufbewahrt (Pflanzenschutzmittellager) und entsprechend gekennzeichnet werden.

4.6. Lagerstätten für Ernteprodukte

Der unmittelbare Be- und Entladebereich der Lagerstätte muss sauber sein. Vor jeder Belegung des Lagerraums sind entsprechend dem Reinigungs- und Desinfektionsplan Maßnahmen durchzuführen und in der Lagerdokumentation nachzuweisen. Wände, Böden und sonstige Oberflächen der Lagerstätte, einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen, müssen in Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten gesäubert werden.

Gebäude, die für die Lagerung genutzt werden, müssen gegen Eindringen von Regen geschützt sein und undichte Stellen im Dach müssen repariert werden, bevor Erntegut eingelagert wird. Kurzfristig auf Freiflächen gelagertes Erntegut muss vor nachteiliger Beeinflussung geschützt sein.

In den Bereichen, in denen Erntegut gehandhabt bzw. gelagert wird, ist der Zutritt von Haustieren einzuschränken, um eine Verunreinigung der Erzeugnisse zu vermeiden.

Über allen Bereichen, in denen Erntegut gehandhabt oder gelagert werden, müssen bruchsichere bzw. Lampen mit Schutzschirm angebracht sein, um eine Verunreinigung des Erzeugnisses durch Glasbruch zu vermeiden.



Reinigungs- und Desinfektionsplan,

Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z.B. Lagerdokumentation

4.7. Ernte und Transport

4.7.1. Erntevorbereitung

Vor Beginn der Ernte sind die Erntebedingungen einzuschätzen (Reifezustand, Boden- und Witterungsverhältnisse). Die Ergebnisse ermöglichen eine situationsbezogene Abstimmung der Ernte-technik sowie eine schonende und beschädigungsarme Ernte.

4.7.2. Schlagbezogene Aufzeichnungen der Erntemaßnahmen

Für alle Erntemaßnahmen muss der Erntetermin bzw. die Zeitspanne der Ernte schlagbezogen dokumentiert werden. Darüber hinaus ist die Lagerkapazität für Erntegut zu dokumentieren.



Schlagbezogene Aufzeichnungen Erntemaßnahmen und Lagerkapazität Erntegut

4.7.3. Ernte- und Transportvorgänge



Alle für den Transport von Ernteprodukten eingesetzten Transportfahrzeuge/-behälter müssen für den Transport von Erntegütern geeignet sein. Sie sind nachweisbar sauber und trocken (produktgerecht) zu halten. Beim Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions- sowie Pflegemitteln ist darauf zu achten, dass nur für die Anwendung im Lebensmittelbereich zugelassene Substanzen verwendet werden. Auch das Äußere der Fahrzeuge muss von allen sichtbaren Resten von Schmutz und Resten der Vorladung gereinigt sein.

Transportmittel, die dem erforderlichen Standard nicht entsprechen, dürfen nicht beladen werden.

Folgende Reinigungsmaßnahmen sind durchzuführen, wenn zuvor eines der genannten Produkte transportiert wurde:

- Futtermittelrohstoffe: Fegen (nach Soja-Transporten ggf. Nassreinigung)
- Erde/Steine: Reinigung mit Wasser (Hochdruck)
- Mineralische Dünger: Fegen, ggf. Reinigung mit Wasser
- Organische Dünger: Reinigung mit Wasser, Desinfektion
- Verpackte Produkte: Fegen
- Gebeiztes Saatgut: Reinigung mit Wasser, Reinigungsmittel (Bei toxischen Beizmitteln ist die Reinigung durch eine Prüfeinrichtung zu bestätigen.)

Fahrzeuge oder Transportbehälter dürfen nicht für den Transport von Erntegut eingesetzt werden, wenn zuvor u.a. folgende Risikomaterialien transportiert wurden:

- Giftige oder ätzende Stoffe
- Asbest oder asbesthaltige Materialien
- Glas, Metallspäne
- Tierisches Eiweiß (z.B. Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl, Tiermehl, Fischmehl)
- Klärschlamm
- Küchen- und Speiseabfälle

Ausnahme:

Nach dem Transport von Risikomaterialien wurde eine geeignete Reinigung durchgeführt und durch eine Prüfeinrichtung, die amtlich auf die Einhaltung der guten Fachlichen Laborpraxis (GLP) inspiziert wurde, bestätigt.

Ein Verzeichnis solcher Prüfeinrichtungen finden Sie unter www.bfr.bund.de:



Gute Laborpraxis (GLP) - Verzeichnis der Prüfeinrichtungen / Prüfstandorte im Überwachungsprogramm; Deutschland



ggf. Reinigungsbestätigung Prüfeinrichtung

Zuckerrüben

Diese Ausnahme ist nicht auf den Transport von Zuckerrüben anzuwenden. Für den Zuckersektor gelten die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben. Diesbezügliche Merkblätter sind über die Rübenbüros der Zuckerfabriken erhältlich. Inhaltlich entsprechen diese dem auf der Homepage der Wirtschaftsverbände Zucker verfügbaren Text, siehe www.zuckerverbaende.de (Aktuelle Infos, Merkblatt landwirtschaftliche Transporte).



Anforderungen für den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben (Merkblatt)

Wesentliche Anforderungen hieraus sind:

- Es dürfen keine Transportfahrzeuge eingesetzt werden, auf denen nach dem 1. September 2005 verarbeitete tierische Proteine (z.B. Knochenmehle, Fleischknochenmehle, Fischmehle, Mischdünger und Rückstände aus Biogasanlagen, die diese Komponenten enthalten) transportiert wurden.
- Es dürfen keine technisch vermeidbaren Rückstände von verwendeten Reinigungsmitteln auf der Ladefläche vorhanden sein.
- Sofern beim Rübentransport Rüben als Vorprodukt transportiert wurden, sind Erdreste auf der Ladefläche zulässig. Reste anderer vorheriger Ladungen sind nicht zulässig.
- Beim Transport von Futtermitteln sollte die Ladung mit einer sauberen und geeigneten Plane abgedeckt sein.

Beim Rücktransport von Futtermitteln ist vor der Beladung mit Futtermitteln darauf zu achten, dass bei Pressschnitzeln und Rübenkleinteilen das Reinigungswasser von der Ladefläche abgelau- fen ist. Beim Transport von trockener Ware (Melasseschnitzel, Trockenschnitzel) sollte die Lade- fläche sauber und vollständig trocken sein. Melasse darf ausschließlich in geeigneten Behältern transportiert werden. Diese müssen sauber und geruchsfrei sein.

Hinweis:

Eine vom BGL, DRV und DVT gemeinsam herausgegebene Leitlinie zum Futtermitteltransport ent- hält detaillierte Reinigungshinweise zu weiteren Vorladungen, die insbesondere für gewerbliche Transporte von Bedeutung sind, aber inhaltlich auch die Transporte in der Landwirtschaft abde- cken. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.raiffeisen.de.

4.8. Lagerung von Ernteprodukten

4.8.1. Warenidentifikation bei Einlagerung

Die Herkunft des Lagergutes muss für jede Lagerpartie dokumentiert und nachvollziehbar sein. Die Identität des Lagergutes (ggf. Partienummer) muss auf allen Schriftstücken vermerkt werden, die die Partie von der Einlagerung bis zur Auslagerung/Ausgang aus dem Betrieb an den Kunden begleiten. Alle zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten müssen dokumen-

tiert sein. Es müssen alle Lieferungen von Erzeugnissen dokumentiert sein, z.B. über Lieferscheine.



Dokumentation Warenidentifikation

4.8.2. Qualitätserhaltende Maßnahmen

Bei der Lagerbefüllung/Einlagerung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung oder Kontamination des Lagergutes erfolgt. Das eingelagerte Erntegut ist entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand zu versetzen (z .B. durch geeignete Trocknungs- oder Belüftungsmaßnahmen) und regelmäßig hinsichtlich der fruchtartsspezifischen qualitätsbestimmenden Merkmale zu kontrollieren (mindestens einmal wöchentlich). Davon ausgenommen ist Ware, die für den unmittelbaren Verkauf vorgesehen ist.

Die Maßnahmen zur Lagerung und Erhaltung der Produktqualität sind zu optimieren, damit das Lagergut nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerkontrollen sind zu dokumentieren hinsichtlich:

- Ggf. Luftfeuchtigkeit
- Ggf Temperaturführung
- Schädlingsbefall
- Verschmutzungen des Erntegutes (bei der Einlagerung soweit möglich zu vermeiden)

Treten Abweichungen zu vorgegebenen Sollwerten auf, sind geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Trocknung, Belüftung, Umlagerung, Schädlingsbekämpfung oder Keimhemmung) durchzuführen und zu dokumentieren.

Die technischen Anlagen müssen nachweislich regelmäßig gewartet werden, um sicherzustellen, dass sie für die Durchführung dieser Maßnahmen geeignet sind.



Dokumentation Lagerkontrollen, ggf. Aufzeichnungen qualitätssichernder Maßnahmen, Nachweise Anlagenwartung, ggf. Köderplan

4.8.3. Schädlingsmonitoring/-bekämpfung

Es muss regelmäßig und systematisch geprüft werden, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadinsekten sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Dies kann über Klebefallen, Köderboxen und ähnliches an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Bei Schädlingsbefall ist eine planmäßige Bekämpfung vorzunehmen und diese entsprechend nachzuweisen (z.B. Vorhandensein von Fallen, Köderboxen, Lieferscheine über den Bezug von Ködern, usw.). Schädlinge müssen wirksam und sachgerecht bekämpft werden; ggf. sind professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzuzuziehen.

Bei der Auslage von Ködern zur Bekämpfung von Schadinsekten muss ein Köderplan erstellt werden. Die Fallen und Köder sind so auszulegen, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Die regelmäßige Kontrolle der Fallen und eingeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Betriebe, die in der Nähe von Müllhalden liegen oder die Hausmüll in der Nähe des Betriebes lagern, haben dies bei der Bekämpfung von Schädlingen besonders zu berücksichtigen.



ggf. Dokumentation Schädlingsbekämpfung, Köderplan

4.9. Nachernte

4.9.1. Nacherntebehandlungen

Es dürfen nur die im jeweiligen Anwendungsland und für die jeweiligen Erzeugnisse gesetzlich zugelassenen bzw. genehmigten Nacherntebehandlungsmittel eingesetzt werden. Es sind die Höchstgehalte an Pestizidrückständen auf Lebensmitteln nach EG Verordnung 396 / 2005 bzw. analoge Verordnungen und Bestimmungen einzuhalten.

Sofern Wasser für den Einsatz von Nacherntebehandlungsmitteln verwendet wird, muss dieses Trinkwasserqualität aufweisen. Die Herstellerangaben zur Anwendung des Produktes sind einzuhalten. Alle Nacherntebehandlungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens die folgenden Informationen umfassen:

- Datum der Behandlung
- Erzeugnisidentität (z. B. Losnummer)
- Ort der Nacherntebehandlung
- Behandlungsart (sprühen, nebeln, wachsen usw.)
- Handelsname und aktiver Wirkstoff des eingesetzten Nacherntebehandlungsmittels
- Aufwandmenge in Gewicht bzw. Volumen pro Liter Übertragungsmittel
- Anwendungsgebiet/ Indikation
- Name des Anwenders



Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs



Dokumentation Nacherntebehandlungen

4.10. Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung

4.10.1. Dokumentation Zukauf von Betriebsmitteln und Dienstleistungen

Der Zukauf aller Betriebsmittel und Dienstleistungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht bezieht sich u.a. auf das Produkt (Saat- und Pflanzgut sowie Jungpflanzen) und alle Betriebsmittel, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, z.B. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Substrate, Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

Die Dokumentation der Betriebsmittel kann z. B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Gütezeichen, Unbedenklichkeitserklärungen, Zertifikate erfolgen. Die gewählten Dokumentationsmittel müssen aufbewahrt werden und zum Zeitpunkt einer externen Kontrolle verfügbar sein.



Dokumentation Zukauf Betriebsmittel

4.10.2. Rückverfolgbarkeit



Gemäß EU-Basisverordnung 178/2002 ist eine Warenausgangsliste zu führen (z. B. über die Lieferscheine). Darin ist QZBW-Ware als solche zu kennzeichnen. Im Falle einer Nachverfolgung von Erzeugnissen in den Markt können somit die Unternehmen identifiziert werden, die Erzeugnisse von dem Betrieb bezogen haben.

Teilnehmer müssen Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einrichten, die sicherstellen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme mit dem Teilnehmer die Informationen zur Rückverfolgbarkeit beim Zeichenträger oder einer beauftragten Einrichtung vorliegen. Die internen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit sollten so gestaltet werden, dass die entsprechenden Informationen innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind.

Folgende Informationen zu Kunden und Lieferanten sind relevant:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- QS-ID bzw. Standortnummer
- Art und Menge der gelieferten Produkte
- Lieferdatum
- Charge- bzw. Partie-Nr. (falls im Produktionsprozess gebildet)



Warenausgangsliste



Basis-VO (EG) 178/2002

4.10.3. Kennzeichnung von QZBW-Ware



Hinweis: Kennzeichnung ist die Identifikation der QZBW-Ware auf den Warenbegleitpapieren.

QZBW-Ware muss als solche immer eindeutig auf Warenbegleitpapieren gekennzeichnet sein, wenn sie als QZBW-Ware vermarktet werden soll (üblicherweise auf Lieferscheinen). Die Kennzeichnung als QZBW-Ware auf den Warenbegleitpapieren gilt auch für Ware, die aus anerkannten Standards in das QZBW-System geliefert wird. Die Kennzeichnungspflicht auf Warenbegleitpapieren dient dazu, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen QZBW-Ware und korrespondierenden Lieferscheinen, Rechnungen und anderen Begleitpapieren erfolgen kann.

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von QZBW-Ware auf Warenbegleitpapieren gilt unabhängig von der Frage der Nutzung des QZBW-Zeichens auf der Ware.

Hinweis:

Ware, die nach den Anforderungen des QZBW in einem QZBW-Betrieb erzeugt worden ist, auf dem Lieferschein jedoch nicht als solche gekennzeichnet wurde, verliert ihren Status als QZBW-Ware und darf nicht als QZBW-Ware vermarktet werden.



Nachweise QZBW-Ware (Lieferscheine, Rechnungen usw.)

5. Kulturspezifische Anforderungen Pflanzenproduktion

5.1. Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion

Bei der Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion gelten alle relevanten Anforderungen dieses Leitfadens. Weitere Anforderungen sind nachfolgend aufgeführt.

5.1.1. Art der Grünlandnutzung/Weidebewirtschaftung

Aus den betrieblichen Aufzeichnungen muss die jeweilige Nutzungsart des Grünlandes eindeutig erkennbar sein. Mögliche Nutzungen können u. a. sein:

- Wiese
- Mähweide
- Weide
- Hutung

Die Intensität der Beweidung ist unter Angabe folgender Punkte zu dokumentieren:

- Beweidungsdauer (Beginn, Ende)
- Tierbesatz

Zur Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen der betreffenden Grünlandflächen (z.B. Narbenschäden, erhöhte Nährstoffkonzentration auf Teilflächen, "Versumpfung" des Tränkeplatzes) ist ein jährlicher Wechsel der eingerichteten Zufütterungs-/Tränkeplätze anzustreben. Ist dies aus objektiven Gründen (z. B. eingeschränkte Wegeführung, ortsfeste Tränkanlagen) nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Nachsaat, Befestigung der Tränkplätze, Aufbringung von Stroh) zur Vermeidung/Abmilderung möglicher Beeinträchtigungen vorzunehmen.

Da sich die Anforderungen an die Weidesicherung je nach Lage der Weidefläche und Sensibilität der zu weidenden Tiere unterschiedlich gestalten, muss die Art der Weideabgrenzung (Zaun) auf das Gefährdungspotential des Umfeldes und auf die zu weidende Tierart hinsichtlich Zaunausführung, Pfahlabstand, Zaunhöhe usw. abgestimmt sein.

Bei Einsatz von Weidesicherungsmaßnahmen muss der Tierhalter regelmäßig deren Betriebstauglichkeit/-sicherheit überprüfen.



Dokumentation Nutzungsart Grünland, ggf. Weidetierart, Dokumentation Beweidungsintensität

5.1.2. Maßnahmen während der Futterlagerung

Die Anwendung von Silierhilfsmitteln/-zusatzstoffen ist unter folgenden Angaben zu dokumentieren:

- Anwendungstermin
- eingesetztes Mittel
- Aufwandmenge
- Auf-/Einbringungsverfahren

Alle zur Anwendung gebrachten Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe müssen für den jeweiligen Anwendungszweck zugelassen sein. Eine aktuelle Zusammenstellung der für die Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffe geben z. B. die Internetseiten des BVL oder der Futtermitteldatenbank der DLG, siehe www.bvl.bund.de (Futtermittel, Zusatzstoffe in Futtermitteln, Liste der zugelassenen Zusatzstoffe in Futtermitteln, Silierzusatzstoffe) bzw. www.dlg.org (Siliermittel)



Silierzusatzstoffe (Liste)

Werden Futtermittel während oder vor der Lagerung belüftet oder getrocknet, muss der Betrieb sicherstellen, dass nur zugelassene, anerkannte und geeignete Trocknungs-/Belüftungsverfahren zum Einsatz gelangen. Das verwendete Verfahren sowie die durchgeführten Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen (Termin, Dauer) sind in der Lagerdokumentation zu vermerken.

Alle bei der technischen Trocknung eingesetzten Brennstoffe müssen für den jeweiligen Einsatzzweck zugelassen, unbedenklich und von definierter (z. B. Heizgas, Heizöl) bzw. kontrollierter Qualität (Kohle, Holz) sein.

Die eingesetzte Trocknungstechnik muss sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dabei ist insbesondere auf die Funktionstüchtigkeit des Brenners zur Vermeidung einer unvollständigen Verbrennung zu achten. Die Nachweisführung erfolgt über die Vorlage entsprechender Wartungsnachweise bzw. Abnahmebescheinigungen.



Dokumentation Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe, Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen, Wartungsnachweis/Abnahmebescheinigung Trocknungstechnik (Brenner)

5.1.3. Anforderungen an die Futterlagerung

Der bauliche Zustand bzw. die Anlage des Futtermittellagers (inkl. Zufahrtsbereich) muss hinsichtlich seiner Beschaffenheit (eingesetzte Materialien, evtl. Bauschäden o.ä.) so gestaltet sein, dass negative Einflüsse auf die Futtermittelqualität während der gesamten Lagerperiode sicher vermieden bzw. auf das technologisch bedingte Minimum begrenzt werden.

Zur Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen bei der Silagebereitung durch Lufteintritt oder Niederschlagswasser in den Silostock sind in regelmäßigen Abständen Kontrollen der Unversehrtheit der Abdeckung des Silos durchzuführen. Bei festgestellten Beschädigungen sind entsprechende Maßnahmen (Abdichtung, Abkleben usw.) durchzuführen.

Eine für das jeweilige Lagergut geeignete Lagerüberwachung ist sicherzustellen. Zur Vermeidung von Selbstentzündung und Beeinträchtigungen der Futterqualität bei der Lagerung von Heu oder Futterstroh sind in regelmäßigen Abständen Temperaturmessungen des Lagergutes vorzunehmen. Die Messungen sind nach der Einlagerung mindestens einmal täglich (bis zum Sinken der Temperatur), später wöchentlich durchzuführen, bis eine Temperatur von 30 °C nicht mehr überschritten wird. Übersteigt die Temperatur den kritischen Wert von 60 °C, sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beraten.

5.1.4. Entsorgung von Abprodukten

Fällt bei der Silagelagerung Silosickersaft an, so muss eine entsprechende Auffangeinrichtung vorhanden sein.

Die ordnungsgemäße Ausbringung/Verwendung (großflächige Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) muss nachvollziehbar belegt sein (Eintragung in Schlagkartei).

Der Entsorgungsweg bzw. der Nachweis der Wiederverwendung der eingesetzten Silofolie ist durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen.



Ausbringungsnachweis Silosickersaft, Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungsnachweis Silofolie

6. Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören

QZBW-Dokumente

- Zeichensatzung
- Allgemeine Regeln

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Anforderungen für den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben (Merkblatt)
- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) 178/2002
- Bioabfallverordnung: Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)
- BMELV: Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 30. März 2010. Bundesanzeiger Jahrgang 62, Nummer 76a, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz: Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)
- Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung: Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPf)Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz- PflSchG)
- Gute Laborpraxis (GLP) - Verzeichnis der Prüfeinrichtungen / Prüfstandorte im Überwachungsprogramm; Deutschland
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- PAMIRA Sammelstellen und Termine
- Standortregister (über den Anbau und die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen)
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs